

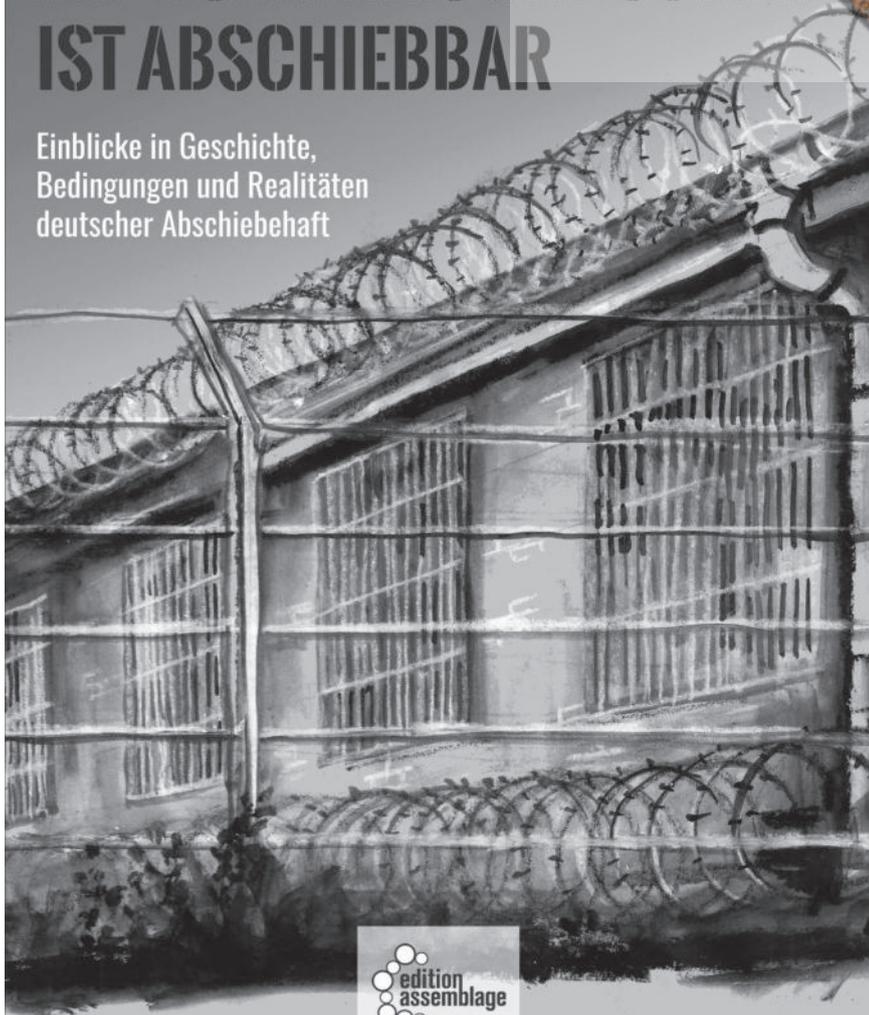


LabourNet.de Germany

Lina Droste & Sebastian Nitschke

DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST ABSCHIEBBAR

Einblicke in Geschichte,
Bedingungen und Realitäten
deutscher Abschiebehäft



edition
assemblage

Die Würde des Menschen ist abschiebbar

Einblicke in Geschichte, Bedingungen und Realität deutscher Abschiebehaft
Lina Droste & Sebastian Nitschke

1. Auflage 2021

www.edition-assemblage.de

info@edition-assemblage.de

Copyright © 2021 edition assemblage

ISBN 978-3-96042-102-3

Lektorat: Luka Staab

Satz: Hannah C. Rosenblatt

Umschlag: Carina Bütler

Druck: Interpress | printed in Hungary 2021

Eigentumsvorbehalt: Dieses Buch bleibt Eigentum des Verlages,
bis es der gefangenen Person direkt ausgehändigt wurde. Zur-Habe-Nahme ist keine
Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Bei Nichtaushändigung ist es unter Mitteilung des
Grundes zurückzusenden.

Die Würde des Menschen ist abschiebbar
Einblicke in Geschichte, Bedingungen und
Realität deutscher Abschiebehaft

Lina Droste

Sebastian Nitschke

Für

Chergui, Mohamed, Mohammed, Johnny, Lamin, Romanus, Berbe, Ayoub, Endurance, Khalid, Khalil, Said, Azzeddine, Mohamed, Sid, Taner, Badreddine, Breek, Manni, Khiredin, Hamza, Elsayed, Useh, Hussen, Kamil, Farid, Isreal, Hadj, Jamal, Haydari, Constantin, Mohamed, Barrington, Ammanulah, Mosin, Nazaket, Pa, Shaghayegh, Mohammed, Amar, Mengsteab, Majid, Nada, Ahmed, Tabarak, Islam, Ajsa, Silja, Sherevan, Mohamed, Mamadou, Islam, Muhammad, Ilia, Roman, Musah, Lassine, Taba, Azmad, Adem, Rafa, Alex, Waseem, Mehdi, Aref, Mohammad, John, Issam, Guelord, Jan, Patrick, Arayik, Peter, Ibrahima und alle anderen Verdammten dieser Erde.

Inhalt

Vorwort von Frank Gockel	8
I Prolog: Was ist Abschiebehaft?	14
<i>Nitschke & Droste</i>	
1. Von Abschiebungen und Gefängnissen	15
2. Was ist Rassismus?	32
3. Rechtlicher Rahmen: Abschiebehaft im Aufenthaltsgesetz .37	
II Portraits aus dem Abschiebegefängnis Darmstadt-Eberstadt .43	
<i>Nitschke & Community for all</i>	
III „Normales Leben minus Freiheit“.	
– Perspektiven von Inhaftierten auf Abschiebehaft	65
<i>Nitschke</i>	
1. Abschiebehaft als sozialer Ausschluss	65
2. Postkoloniale Perspektive auf Migration	75
3. Soziale Ausschlusserfahrungen in Deutschland	84
4. Prozess(e) der Inhaftierung	93
5. Haftbedingungen – Alltag in einer totalen Institution . . .95	
6. Epilog	104
IV Ausschlussinstitution – Von Akten und Gerichten	106
<i>Nitschke</i>	
1. Die Akte als Schlüssel zur institutionellen Ordnung	106
2. Festnahmesituation – Racial Profiling.	114
3. Anhörungen Pro Forma	117
4. Haftanträge.	123
5. Haftbeschlüsse – Bündnisse zwischen Ausländerbehörden und Amtsgerichten	141
6. Beschwerdeverfahren	146
7. Epilog: Statt eines Fazits...	160

V Abschiebehaf 2021 nach Guinea – ein Bericht von Oumar Mambakindo	165
VI „Die Würde des Menschen ist abschiebbar“ – Isolationshaft in Abschiebehaf in NRW	201
<i>Droste</i>	
1. Forschungsstand und methodisches Vorgehen	203
2. Das Abschiebegefängnis in Büren und die Verschärfung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW	211
3. „Verschwinden“ hat System: Gesetzlicher Rahmen und praktische Ausgestaltung der Isolationshaft	214
4. „Blackbox“ Abschiebehaf: Zugang der Inhaftierten zu nicht-staatlicher Unterstützung	228
5. „Warum gibt es da keinen Aufschrei in der Bevölkerung?“	241
6. Abschiebehaf und die (Un-)Möglichkeiten einer widerständigen Sozialen Arbeit: „Ein Bohren von ganz dicken Brettern“	249
7. Reflexion und Ausblick	256
8. Fazit	259
Abkürzungsverzeichnis	262
Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Urteile und sonstiger Standards	265
Literaturverzeichnis	267
Die Autor*innen	284
Die Illustratorin	284



Vorwort von Frank Gockel

Wer liest dieses Buch?

Die Falschen.

Nein, liebe Leser*innenschaft, Ihr gehört nicht zu den Falschen, denn ihr lest dieses Buch. Ich vermute nämlich, dass die Leser*innen dieses Buches diejenigen sind, die sich bereits auf unterschiedliche Weise mit der Grausamkeit der Abschiebemaschinerie auseinandersetzen. Einige gehen in die Gefängnisse und besuchen die Inhaftierten hinter den Mauern, andere arbeiten juristisch zu den Themen. Viele versuchen bereits im Vorfeld Menschen ohne deutschen Pass vor der unmenschlichen Abschiebepolitik zu schützen. Andere machen politischen Druck durch Vorträge, auf den Straßen oder in den Parlamenten, einige arbeiten wissenschaftlich zu dem Thema. Ein paar ganz mutige Menschen befreien Abschiebegefangene oder sprengen die Mauern der Abschiebeknäste wie in Berlin-Grünau. Ein großer Teil von Euch wird dieses Buch aber einfach nur aus Interesse lesen, weil Ihr Euch mit der Unmenschlichkeit der Abschiebemaschinerie auseinandersetzen wollt. Euch allen sei mein tiefster Dank ausgesprochen. Ihr seid die Richtigen. Und doch seid ihr nicht diejenigen, die ich mir als Leser*innenschaft für dieses Buch wünsche. Dieses Buch sollten diejenigen lesen, die konkret in ihren Positionen die Verantwortung tragen. Es sind die Politiker*innen, die die Gesetze in den Landesparlamenten und im Bundestag gemacht haben und es sind die Politiker*innen, die dazu geschwiegen haben, weil sie genau wissen, dass sie, wenn sie an die Macht kommen, nichts ändern werden. Es sind die Mitarbeitenden im Bundesamt, die in ihren Entscheidungen über die Existenzen von Menschen entscheiden und es allzu oft vorziehen oder die Konsequenz in Kauf nehmen, Leben zu zerstören. Es sind die Mitarbeitenden in den Ausländerbehörden, die mit Duldungen Menschen Woche für Woche, Monat für Monat, Jahr für Jahr in Angstzuständen halten, um sie in Not und Elend, Folter und Tod abzuschieben. Es sind die Richter*innen, die ohne Hinzusehen den Haftanträgen der Ausländerbehörde vertrauen und ungeprüft unterzeichnen. Es sind die Polizist*innen, die die Menschen für die Ausländerbehörden fangen und nach der Abschiebehaft mit nicht selten brutaler Gewalt in die Flugzeuge zwingen. Es sind die Mitarbeitenden in den Gefängnissen, die die Gefangenen unmenschlich behandeln und es sind die Gefängnisleitungen, die ihr bestreben darauf ausrichten, den Gefangenen in ihrer noch kurzen Zeit in Deutschland das Leben zur Hölle zu machen.

Die zweite Gruppe, die dieses Buch lesen sollten und es nicht tun, sind die Menschen, die ohne Nachzudenken davon ausgehen, dass „die Regierung“ alles richtig mache. Die Menschen, die nicht bereit sind, hinter den Vorhang zu sehen, um einen Blick hinter die Abschiebemaschinerie zu werfen. Es sind aber

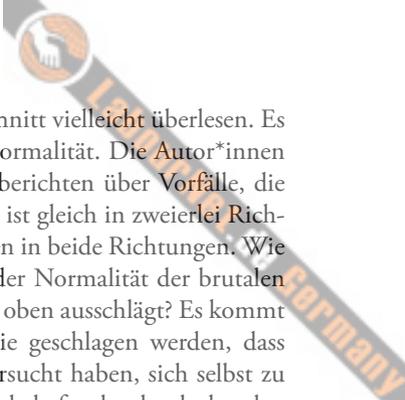


auch die Menschen, die darüber hinaus den Hass der AfD, aber auch manch anderer Partei aufsaugen. Die es begrüßen, wenn die Gesetze gegen Geflüchtete härter werden, die wegsehen, wenn anderen Menschen Unrecht angetan wird oder noch schlimmer, die zusehen und dabei klatschen. Lesen sollten dieses Buch auch diejenigen, die das Ertrinken von Geflüchteten im Mittelmeer fordern, die andere Menschen durch die Straße jagen, verprügeln oder ihre Häuser anzünden.

Das Buch berichtet von einer Schattenwelt, die hinter hohen Mauern und Zäunen liegt. Die Abschottung hat dabei eine doppelte Funktion: Die Verantwortlichen werden ausführen, dass diese dafür sorgen, die Menschen in den Käfigen zu halten. Keine*r darf entkommen, koste es was es wolle. Und es kostet auch viel. Nicht selten geht beim Bau von Abschiebegefängnissen der größte Teil des Geldes in eben diese Mauern und Zäune, Videoüberwachung, Schließanlagen, besonders gesicherte Zellen, Isolierstationen, Sicherungsmaßnahmen. Zum Schluss fehlt das Geld dann für Selbstverständlichkeiten, wie z.B. unabhängige Sozialberatung und rechtliche Vertretung. Wer, wie z.B. im Abschiebegefängnis Büren zehntausende von Euro für Nato-Stacheldraht ausgibt, der beim Überklettern möglichst schlimme Verletzungen erzeugen soll, hat keine 100 € für einen W-LAN-Router, der den Gefangenen Zugang zur Außenwelt verschaffen würde. Allerdings kann man sich da durchaus fragen, ob es wirklich nur die fehlenden Mittel sind oder das ganze aus einem Kalkül heraus passiert.

Die andere Funktion von Zäunen und Mauern wird ungerne von den Verantwortlichen genannt. Ihre Wichtigkeit dürfte aber kaum zu überschätzen sein. Die Mauern und Zäune verhindern den Blick nach innen, bilden einen undurchdringbaren Vorhang. Es ist nicht erwünscht, dass die Zivilgesellschaft hineinsehen kann. Sie würde etwas sehen, das die ganze Maschinerie in ein Licht rücken würde, welches sie zumindest zum Wanken bringen könnte. Die Gefängnisdirektor*innen, wie z.B. Nicolas Rinösl oder Politiker*innen, wie der hessische Innenminister Peter Beuth reden oft vom „Normalen Leben minus Freiheit“. Wie zynisch dieser Ausdruck ist, wird beim Blick hinter die Mauern schnell deutlich, doch dieser wird eben verwehrt. Dieses Buch hebt ein wenig den Vorhang, wirft einen kleinen Blick über die Mauern. Und obwohl es „nur“ Fragmente aus der totalen Institution der Abschiebehaft darstellt, sind die Inhalte erschreckend und unfassbar. Die Autor*innen schreiben über etwas, was sich viele von uns nicht vorstellen können und doch ist es der Alltag in Deutschlands Abschiebegefängnissen.

Ich berate seit mehr als 25 Jahren Menschen hinter den Mauern der Abschiebehaft. Woche für Woche höre ich von den Gefangenen, was mit ihnen passiert. Berichte von aus meiner Sicht menschenverachtenden Vorfällen gehören leider fast jede Woche dazu. Kann man sich daran gewöhnen? Ich zumindest kann es nicht. Was mich aber am meisten schockiert, hat der ein oder die andere



aus der Leser*innenschaft im vorhergehenden Abschnitt vielleicht überlesen. Es ist der wichtige Begriff „Alltag“, es ist damit die Normalität. Die Autor*innen berichten über etwas, was regelmäßig vorkommt, berichten über Vorfälle, die sich so oder so ähnlich ständig wiederholen. Dieses ist gleich in zweierlei Richtungen schockierend: Jeder Alltag hat Abweichungen in beide Richtungen. Wie sieht die Welt hinter den Mauern aus, wenn von der Normalität der brutalen Wirklichkeit abgewichen wird und das Pendel nach oben ausschlägt? Es kommt z.B. vor, dass Gefangene davon berichten, dass sie geschlagen werden, dass sie sexualisierte Gewalt erfahren haben, dass sie versucht haben, sich selbst zu verletzen, sich umzubringen, um somit der Abschiebehaft oder der drohenden Abschiebung zu entfliehen. Einigen Menschen gelingt diese Art der letzten Flucht. Der Tod als letzter Ausweg aus der Unmenschlichkeit.

Das Buch beschreibt den Alltag in Abschiebehaft. Wie kann es sein, dass wir als Gesellschaft diese hinnehmen? Warum schreien wir nicht auf? Betrachtet man die letzten 25 Jahre im Bereich der Abschiebehaft, werden die Schreie gegen die Ungerechtigkeit immer leiser und ja, so manch ein*e Kritiker*in von damals ist verstummt oder wurde sogar aus meiner Sicht zu einem Teil des Problems, was ich hier an zwei Beispielen zeigen will: Der erste Mensch, der im Bürener Abschiebegefängnis ums Leben gekommen ist, war im Jahre 1999 Rachid Sbaai. Er starb durch eine Rauchvergiftung. Die Entstehung des Feuers wirft bis heute viele Fragen auf. Am Abend des Todes von Rachid haben sich viele Menschen vor dem Tor der Abschiebehaft versammelt und ihre Trauer und Wut über seinen Tod zum Ausdruck gebracht. Unter ihnen waren auch Vertreter*innen von zwei Parteien aus dem Landesparlament NRW, ein Mitglied des Stadtrates aus Büren, ein evangelischer Seelsorger, ein muslimischer Seelsorger, Mitarbeitende der Wohlfahrtsverbände und des Flüchtlingsrates NRW. Alle waren sich einig, dass so etwas nicht wieder vorkommen darf. Es wurde über den Vorfall breit im Landesparlament diskutiert, der Flüchtlingsrat NRW hat umfänglich darüber berichtet und es gab einen Gedenkgottesdienst für den Betroffenen, organisiert von der evangelischen Kirche. Aus diesem Vorfall hat das System der Abschiebehaft gelernt. Nicht etwa in der Form, dass es keine Toten mehr geben darf, sondern dass es keine Proteste dagegen geben darf. Man fing an, Teile der Zivilgesellschaft in das System einzubetten. So beschloss 2015 der Landtag NRW einen Beirat zur Abschiebehaft in Büren zu installieren, in dem die Fraktionen aus dem Landtag, die Kirchen und die muslimischen Verbände, der Stadtrat aus Büren, die Wohlfahrtsverbände und der Flüchtlingsrat NRW integriert wurden.

2018 starb wieder ein Mensch in Büren. Alle Mitglieder des Beirates wussten es, jedoch schwieg der Beirat, so dass es der Abschiebemaschinerie beinahe geglückt wäre, diesen Tod zu vertuschen. (Ein Dank sei an die mutige Person gerichtet, die so aufrecht war, sich dennoch an mich zu wenden.) Einige Tage nach dem Tod gab es eine Mahnwache. Unter ihnen waren keine

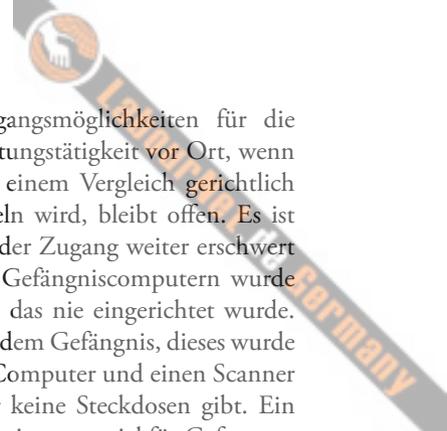


Vertreter*innen von den Parteien im Landtag NRW, kein Mitglied des Stadtrates aus Büren, kein*e Seelsorger*innen, keine Mitarbeitenden der Wohlfahrtsverbände, und der Flüchtlingsrat NRW war auch nicht vor Ort vertreten. Die Mauer des Schweigens war groß. Erst nach Tagen konnte ich die Partnerin des Betroffenen und seine Freund*innen ausfindig machen und sie über den traurigen Vorfall informieren. Niemand anderes sprach mit ihnen, ein Gottesdienst fand nicht statt. Später teilte der Petitionsausschuss uns gegenüber mit, dass wir keine Rechte hätten, etwas über Verstorbene in der Haft zu erfahren. Ob danach noch weitere Menschen gestorben sind? Die Abschiebehafte wird es den Fraktionen aus dem Landtag, den beiden christlichen Kirchen und den muslimischen Verbänden, dem Stadtrat aus Büren, den Wohlfahrtsverbänden und dem Flüchtlingsrat NRW mitteilen und sie werden dazu schweigen.

Mir sei noch ein zweites, kurzes Beispiel erlaubt: Wer in Abschiebehafte genommen wird, muss dies selbst bezahlen. Zwar besitzen die meisten Gefangenen kein Geld, sollte aber etwas bei der Inhaftierung vorhanden sein, wird dieses gepfändet. Mehrere Jahre lang wurde von den Gefangenen in Büren auch ein Beitrag für beide christlichen Kirchen und Kosten für eine Beratung durch ein Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes erhoben, die nicht stattgefunden hat. Es ist nachweisbar, dass dieses Geld gezahlt wurde, wohin es aber letztendlich verschwunden ist, bleibt unklar. Weder die Landesregierung NRW noch die beiden christlichen Kirchen waren an einer Aufklärung interessiert.

Die so eingebetteten Organisationen haben sich dadurch von Kritiker*innen der Abschiebehafte zu einem Teil des Problems gewandelt. Sie mögen grundsätzlich noch eine kritische Haltung haben, aber sie werden zukünftig schweigen.

Es bleiben somit vor Ort nur noch wenige kritische Akteur*innen übrig. Menschen, die Abschiebehafte selbst erfahren haben und damit an die Öffentlichkeit treten, so wie Oumar Mamabarkindo in diesem Buch und die Initiativen und Vereine, welche sich nicht mundtot machen lassen und die Gefangenen besuchen. Durch die Berichte von den Gefangenen können sie noch Zeugnis darüber ablegen, was hinter den Mauern tatsächlich passiert. Die Abschiebehafteanstalten setzen daher viel daran, diesen Gruppen das Leben schwer zu machen. In vielen Bundesländern gibt es keinen geregelten Zugang zu den Gefängnissen. Dort wo ein Zugang möglich ist, fehlt es der Beratung an üblichen Mitteln, wie z.B. Telefon, Internetzugang Büroinfrastruktur, Dolmetscher*innen und so weiter. Wenn so etwas in einigen wenigen Haftanstalten existent ist, wird es wieder zurückgenommen. Die Arbeit von unabhängigen Beratungsstrukturen in der Haft ist in vielen Bundesländern zunehmenden Restriktionen ausgesetzt, die ihr Handeln teilweise unmöglich machen. Dies sei an einem Beispiel der Abschiebehafte in Büren deutlich gemacht: Der Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehafte Büren e.V. arbeitet rein ehrenamtlich, so dass die Mitglieder auf die Beratungszeit in den Abendstunden angewiesen sind. Diese wurden nach und nach von Besuchsmöglichkeiten bis 22 Uhr auf 19 Uhr zurückgeschraubt.



Durch die Corona-Pandemie wurden die Zugangsmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder praktisch unmöglich. Eine Beratungstätigkeit vor Ort, wenn auch stark eingeschränkt, musste vom Verein in einem Vergleich gerichtlich erstritten werden. Wie sich dieses weiterentwickeln wird, bleibt offen. Es ist davon auszugehen, dass auch nach der Pandemie der Zugang weiter erschwert bleibt. Der Möglichkeit zur Internetnutzung an Gefängniscomputern wurde mit dem Verweis auf ein freies WLAN verboten, das nie eingerichtet wurde. Der Verein betrieb über 20 Jahre einen Kopierer in dem Gefängnis, dieses wurde ihm untersagt mit dem Hinweis, dass man einen Computer und einen Scanner mitbringen könne, wohl wissend, dass es hierfür keine Steckdosen gibt. Ein Schrank, in dem der Verein Wörterbücher, Informationsmaterial für Gefangene und Büromaterial gelagert hatte, konnte nach Renovierungsarbeiten nicht mehr aufgestellt werden, weil in dem mehrere zehntausend Quadratmeter großen Gefängnis kein Platz mehr sei. So versucht die Gefängnisleitung, alle Schritte zu unternehmen, um die letzten verbleibenden, unabhängigen Akteur*innen aus dem Bereich zu vertreiben. Keine*r soll mehr eine Einsicht hinter die Mauern bekommen können.

Umso wichtiger ist dieses Buch. Es bezeugt was hinter den Mauern der Abschiebehafte passiert. Es ist in dieser Form einzigartig und es besteht die Gefahr, dass es das auch bleiben wird. Die Mauern der Gefängnisse werden undurchdringbar werden, sodass für unabhängige Wissenschaftler*innen keine Möglichkeit mehr besteht, einen Einblick zu erhalten. Ja, es gibt bereits einige, wenige Bücher zum Thema Abschiebehafte, aber alle Bücher, die ich kenne und die sich dem Gebiet wissenschaftlich nähern, machen dieses aus einer juristischen Perspektive. So wichtig und richtig dieses Buch ist, so kann es doch nur einen Anstoß geben, einen Anstoß für weitere wissenschaftliche Untersuchungen. Daher sollte dieses Buch auch als ein Appell gesehen werden, ein Appell, sich weiter mit dem Thema zu beschäftigen. Viele, zu viele Fragen müssen noch tiefer untersucht werden. Was passiert mit der Psyche eines Menschen, der in Abschiebehafte genommen wird? Gibt es Möglichkeiten von Gefangenen, sich effektiv gegen Missstände zu wehren? Warum wird Abschiebehafte von der Gesellschaft in dieser Form akzeptiert? Was macht die Arbeit in der Abschiebehafte mit den Angestellten? Gibt es Alternativen zur Abschiebehafte? Wie wirken sich Verschärfungen/Erleichterungen der Haftbedingungen auf die Haftsituation aus? Wann und wie ist die Abschiebehafte entstanden? Warum sprechen sich gesellschaftliche Akteur*innen, wie z.B. die Kirchen nicht eindeutig gegen Abschiebehafte aus? Dieses sind nur einige von mehreren tausend Fragen, die ich gerne der Wissenschaft zum Zwecke der Beantwortung stellen möchte. Und so schließt sich allmählich der Bogen dieses Vorwortes und wir sind wieder bei dir, liebe Leser*innenschaft, angekommen. Vielleicht bekommt die eine oder der andere ja auch Lust, sich dem Thema zu nähern. Hausarbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Promotionen, wissenschaftliche Aufsätze in

Zeitschriften, Bücher oder einfach nur ein Reader zu dem Thema sind aktuell wichtiger denn je. Daher soll dieses Buch auch ein Appell sein, euch mit dem Thema noch weiter und intensiver auseinanderzusetzen, als ihr es bereits jetzt tut. In den Zeiten, in denen die Abschiebehaftplätze mehr werden und die Bereitschaft der Gesellschaft hinzusehen geringer wird, sind wir alle umso mehr gefragt unsere Blicke zu schärfen.

Ich habe am Anfang des Vorwortes gesagt: „Wer liest dieses Buch? – Die Falschen“. Ich habe danach aufgezählt, wer dieses Buch eigentlich lesen sollte und es vermutlich nicht tut. Ich will aber, dass alle es lesen, und daher habe ich eine Bitte: Wenn ihr zu den Menschen zählt, die Bücher nach dem Lesen weitergeben, schickt es mir zu¹. Oder wenn ihr ein wenig mehr Geld verdient, kauft ein zweites Buch und sendet eines an mich. Ich werde es den Anstaltsleitungen, den Richter*innen, den Politiker*innen, den Ausländerbehörden, den Mitarbeiter*innen der Polizei und allen anderen schicken, die es unbedingt lesen sollten. Als Dank erhältst du von mir einen Brief, in dem ich dir schildere, warum gerade diese Person das Buch „verdient“ hat.

Zum Schluss bleibt mir nur noch eines zu sagen: Lieber Oumar, liebe Lina, lieber Sebastian, tausendfachen Dank für dieses Buch. Ihr seid einfach großartig...

Frank Gockel

I Prolog: Was ist Abschiebehaft?²

(Nitschke & Droste)

Es ist ein sonniger, aber windiger Herbsttag. Ein Wetter, für das es nie die richtige Kleidung gibt – ein Hin und Her zwischen zu warm und zu kalt. Die Kinder machen sich über so etwas keine Gedanken. Wenn sie draußen sind, toben sie los, rufen laut und erfreuen sich an der Bewegung. Maczko und Emilka sind auch solche Kinder. Sie rennen hintereinander her, verstecken sich vor einander oder kebbeln sich. Oft sehe ich wie Emilka Maczko jagt, ihn nach einer Weile fängt und ihn dann mit einem zufriedenen und gerechten Gesichtsausdruck fest am Arm haltend in das Zelt aus Bastholz führt. Ich frage sie dann was sie da tue. „Ich bin Polizei. Er ist im Gefängnis!“, wird mir die Antwort entgegen geschmettert. „Und warum?“, frage ich. „Weil er ist böse!“ - „Was hat er denn gemacht?“ - „Er hat böse gemacht!“. Quod erat demonstrandum.³

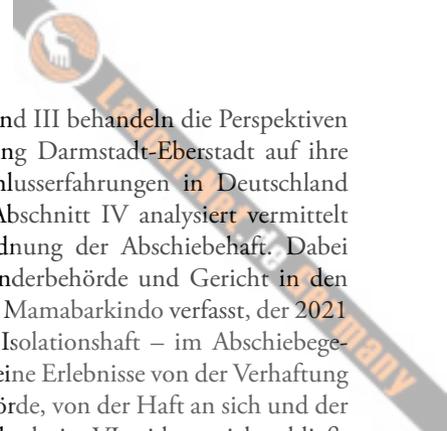
Dieses Buch handelt von Gefängnissen – von Abschiebegefängnissen. Die Institution Gefängnis ist historisch gesehen sehr jung und doch ist sie schon so tief im Bewusstsein einer*s Einzelnen verankert, dass sich kaum ein Mensch eine Welt ohne sie vorstellen kann. Kindern wird von klein auf das Schema „Gute Polizei/Böse Verbrecher“ vermittelt, was nur sehr selten im Laufe der Sozialisation korrigiert wird. Gefängnisse kennen alle und die meisten „wissen“, dass dort die „Bösen“, die „böses“ getan haben, eingesperrt werden. Was die meisten Menschen nicht wissen, ist, dass zum Beispiel in Deutschland rund 7 000 Menschen jährlich im Gefängnis sitzen, weil sie keinen akzeptierten Fahrschein in öffentlichen Verkehrsmitteln vorweisen konnten (Lörzer 2018). Ebenso dürfte nur ähnlich wenigen Menschen bewusst sein, dass Personen⁴ nicht wegen einer strafrechtlichen Verurteilung in Abschiebegefängnissen inhaftiert werden, sondern einzig aus dem Grund sie aus dem Land zu schaffen und diesen Vorgang zu erleichtern.

Mit dem vorliegenden Buch möchten wir diesen Vorgang politisch und wissenschaftlich analysieren. Im Rahmen unseres politischen Aktivismus gegen die Abschiebegefängnisse in Darmstadt und Büren entstanden die folgenden Texte. Im Prolog wird zunächst die historische Entwicklung der Institutionen „Abschiebung“, „Gefängnis“ sowie ihrer Synthese „Abschiebegefängnis“ bis zum heutigen Status Quo mit seinem derzeitigen rechtlichen

2 Abschiebehaft wird im gesetzlichen Kontext Abschiebungshaft genannt. Wir nutzen den Begriff Abschiebehaft, da dieser in Initiativen und Gruppen, die sich gegen Abschiebehaft einsetzen, gängig ist.

3 Lateinische Redewendung: „Was zu beweisen war.“

4 Zur geschlechtersensiblen Sprache: Vorrangig versuchen wir die binäre Unterteilung von Geschlecht zu umgehen. Dabei nutzen wir vorwiegend das * um alle Menschen jeglicher Identität zu inkludieren. An manchen Stellen ist es in diesem Buch dennoch notwendig die binären Kategorien männlich und weiblich zu verwenden, werden diese Fälle jedoch entsprechend kontextualisieren.



Rahmen nachgezeichnet. Die Abschnitte II und III behandeln die Perspektiven von Inhaftierten der Abschiebehafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt auf ihre Flucht- bzw. Migrationsgeschichten, Ausschlussverfahren in Deutschland und der Lebensbedingungen in der Haft. Abschnitt IV analysiert vermittelt durch Gerichtsakten die institutionelle Ordnung der Abschiebehaft. Dabei wird das Zusammenspiel von Polizei, Ausländerbehörde und Gericht in den Blick genommen. Abschnitt V ist von Oumar Mamabarkindo verfasst, der 2021 für drei Wochen – davon zwei Wochen in Isolationshaft – im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert wurde. Er schildert seine Erlebnisse von der Verhaftung während eines Termins bei der Ausländerbehörde, von der Haft an sich und der Isolationshaft bis nach seiner Entlassung. Abschnitt VI widmet sich schließlich dem gesteigerten Repressionsinstrument der Isolationshaft im Abschiebegefängnis Büren. Im besten Fall soll das Buch Antworten auf die Fragen geben: Was ist und was Abschiebehaft? Wer ist davon betroffen? Wie verläuft der institutionelle Prozess der Abschiebehaft?

Danken möchten wir allen Menschen, die mit uns über ihre Erfahrungen/ Erlebnisse aus der Abschiebehaft gesprochen haben und uns erlaubten diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Euch ist dieses Buch gewidmet. Auf dass es irgendwann eine Welt gibt, in der Bücher wie dieses nicht mehr geschrieben werden müssen.

Ebenso danken wollen wir selbstverständlich allen Menschen, die alltäglich mit uns gegen Abschiebegefängnisse oder andere Unterdrückungs-/Ungerechtigkeits-Institutionen und Mechanismen kämpfen. Insbesondere danken wir dabei unseren Genoss*innen von „Community for all“ in Darmstadt und „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.“.

1. Von Abschiebungen und Gefängnissen

Zunächst soll die Geschichte der Abschiebehaft und auch die Geschichte des Gefängnisses als Strafvollzug skizziert werden. Abschiebehaft wird zwar juristisch als Verwaltungshaft und nicht als Strafhaft bezeichnet, wodurch eine Vermischung als unzulässig erscheint. Doch schon die Kritische Kriminologie und Rusche/Kirchheimer konstatieren in den 1930ern:

„Strafe als solche gibt es nicht. Es gibt nur konkrete Systeme des Strafvollzugs. [...] Jede Produktionsweise tendiert dazu Bestrafungsmethoden zu ersinnen, welche mit ihren Produktionsverhältnissen übereinstimmen“ (Rusche/Kirchheimer 1974: S.12).

Ebenso wie die Strafe ist auch die Straftat nichts Natürliches, schon immer Dagewesenes. Kriminalität stellt auch keine Eigenschaft dar,

„die einem Verhalten originär und inhärent zukommt, sondern nur auf Grund eines Urteils, das von außen an es herangetragen wird, und zwar durch Bewertungen der Gesellschaft oder der sozialen Gruppen, der der Täter als Mitglied angehört“ (Sack 1973: S.131).

Kriminalität, Strafe und auch Abschiebehaft sind gesellschaftliche Produkte. Abschiebehaft hat den Zweck, die Abschiebung zu erleichtern. Dazu werden Menschen, die abgeschoben werden sollen, in Gefängnisse gesperrt. Um nun die Geschichte und Entwicklung der Abschiebehaft nachzuzeichnen, ist es nötig auch ihre Bestandteile Abschiebung und Gefängnis historisch darzustellen. Dies soll hier zuerst geschehen, bevor die nun mehr als 100-jährige Geschichte der Abschiebehaft in den Blick genommen wird.

Geschichte der Abschiebung

Bis in die Moderne und der damit einhergehenden Gründung von Nationalstaaten sowie der Etablierung des Gefängnisystems, war in Europa vor allem die ‚inländische‘⁵ Bevölkerung von Abschiebungen betroffen. In der Antike wurde die ‚Verbannung‘ als Strafe angewandt. Betroffen waren in der Regel Menschen, die aus politischen Gründen gegen das herrschende Regime opponierten. Sie wurden meist auf Inseln des Mittelmeeres verbracht (Oulios 2013: S.152).

Im Mittelalter entwickelte sich der ‚Stadtverweis‘ als massenhaft angewandte Sanktion. Der Stadtverweis weitete sich bis zum 15. Jahrhundert zum ‚Landesverweis‘ aus, wodurch sich das Territorium der Ausweisung auf das jeweils gesamte Fürstentum ausdehnte. Der Verweis wurde als Strafe für Menschen verhängt, die für schuldig des Aufruhrs, notorischen Ehebruchs, Diebstahls, Totschlags oder der Fälschung befunden wurden (ebd.: S.153). Durch die Einrichtung des Zuchthausystems im 18. Jahrhundert entwickelte sich der Landesverweis von der Regel zur Ausnahme. Mit der Errichtung des Gefängnisystems und der Nationalstaaten wurde der Landesverweis für die Menschen, die zur eigenen Bevölkerung gezählt wurden, ad acta gelegt. Er galt fortan nur noch für ‚Ausländer*innen‘ (ebd.: S.155).

Mit der Kolonisierung weiter Teile der Erde durch europäische Regime entstand eine weitere Form bzw. Funktion der Abschiebung. Kolonialstaaten deportierten Menschen als Strafe in die Kolonien. Dort wurden sie faktisch

5 Wir verwenden in dieser Arbeit einfache Anführungszeichen als Mittel zur Abgrenzung von rassifizierenden und diskriminierenden Begriffen, um somit eine kritische Distanz zu diesen Begriffen und den damit verbundenen Konzepten zu schaffen. Die Begriffe werden in den dieser Arbeit zugrunde liegenden Materialien verwendet. Unsere kritische Haltung begründet sich in einer postkolonialen, rassismus- und machtkritischen, sowie Critical Whiteness-Perspektive. Doppelte Anführungszeichen nutzen wir hingegen als Mittel als Hervorhebung von theoretischen Konzepten und zum Zitieren.



versklavt und zur Arbeit gezwungen. Deutsche Behörden schickten Verurteilte während des 16. und 17. Jahrhunderts auf ausländische Galeeren. Während des 18. Jahrhunderts wurden sie als Sklav*innen nach Nordamerika gebracht (Rusche/Kirchheimer 1974: S.175). Frankreich deportierte Verurteilte von 1701 bis 1722 nach New Orleans und ab 1854 nach Guyana. Endgültig abgeschafft wurde diese Praxis in Frankreich erst 1937 (ebd.: S.172ff). Großbritannien deportierte seine Verurteilten zunächst in die nordamerikanischen Kolonien. Nach der amerikanischen Revolution war dies nicht mehr möglich und die Deportationen wurden nun nach Australien durchgeführt (ebd.: S.159).

Neben dem Stadt-/Landesverweis und den Deportationen in Kolonien für Verurteilte entwickelte sich im Europa des Mittelalters mit den sogenannten ‚Bettelschüben‘ noch eine weitere Form der Abschiebung. Im Mittelalter wurden umherwandernde Menschen ohne festen Wohnsitz für ein paar Tage von den Dorfgemeinschaften aus christlicher Nächstenliebe versorgt. 1530 wurde dann das Betteln von ‚Fremden‘ im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation durch die Reichspolizeiordnung verboten. Als ‚Fremde‘ wurden hier alle Menschen angesehen, die nicht an dem jeweiligen Ort geboren wurden. Nur der Geburtsort war fortan zuständig für die Versorgung der Armen. Bettelnde wurden nicht nur ausgewiesen, sondern teilweise bis in ihre Geburtsorte deportiert. Diese Praxis gab es in Europa mancherorts bis Ende des 19. Jahrhunderts (Oulios 2013: S.156f).

Ab dann wurden nur noch ‚Ausländer*innen‘ abgeschoben. Auch dabei gab es einen deutlichen Klassencharakter. Abgeschoben wurden vor allem arme Menschen, die zuvor wegen ‚Landstreicherei und Bettelei‘ im Gefängnis saßen. Bis 1899 konnte die Polizei im deutschen Reich dies ohne Gerichtsbeschluss tun. Danach war das nur noch möglich bei polnischen Saisonarbeiter*innen, sogenannten ‚Vagabunden‘, Sinti*ze und Rom*nja. Hier bekam die Institution Abschiebung neben ihrem Klassencharakter und nationalistischem Charakter auch deutliche rassistische Implikationen (ebd.: S.159). Der Status der ständigen Abschiebbarkeit führt zu höherer Ausbeutbarkeit. Die polnischen Saisonarbeiter*innen sollten von Frühling bis Herbst in Deutschland arbeiten und im Winter ausreisen. Wenn sie streikten oder sich anders politisch betätigten, konnten sie ohne rechtliche Hürden schon vorher abgeschoben werden. Diese Politik aus dem Kaiserreich setzte sich in der Weimarer Republik fort. Ausweisungsgründe für ‚Ausländer*innen‘ waren unter anderem: Sie haben sich ‚lästig‘, ‚unliebsam‘ und ‚unerwünscht‘ gemacht. So konnten weiterhin arme und politisch aktive Menschen ohne weiteres abgeschoben werden (ebd.: S.165f).

Nach den Revolutionen und Aufständen im 18. und 19. Jahrhundert in Europa und den USA entstanden unterschiedliche politische Systeme, die die Themen Flucht und Abschiebung unterschiedlich behandelten. Während die USA und Großbritannien faktisch alle politisch Verfolgten aus den

gescheiterten Revolutionen und Aufständen aufnahmen, schlossen Preußen, Österreich und Russland gegenseitig Auslieferungsverträge. Diese zielten vor allem auf die Verfolgung von polnischen Revolutionär*innen ab. Frankreich und Belgien verankerten 1830 erstmals rechtlich das politische Asyl. Es stellte jedoch weiterhin eher eine Gnade des Staates dar als einen wirklichen Rechtsanspruch. Geflüchteten wurde auferlegt sich „still“ zu verhalten und sich nicht politisch zu betätigen. Anderenfalls konnte ihnen das Asyl wieder entzogen werden (ebd.: S.162f).

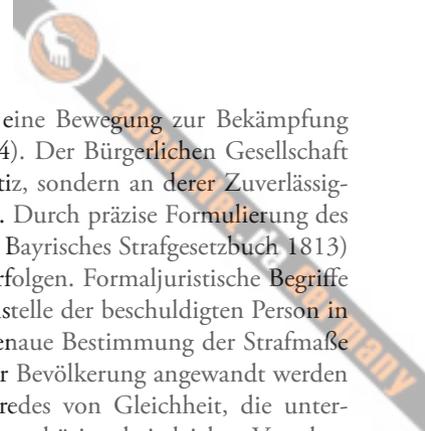
Geschichte des Gefängnisses als Strafvollzug

Das Gefängnis als Institution des Strafvollzugs ist ein Produkt der Moderne. Ende des 18. Jahrhunderts begannen in Europa und den USA Diskussionen zur Reformierung des Strafsystems. Körperstrafen sollten durch „körperlose“ Strafen ersetzt werden (Foucault 2013: S.14). Im Mittelalter stellten zunächst Bußen und Geldstrafen den bevorzugten Strafvollzug dar. Diejenigen, die die Geldstrafen nicht bezahlen konnten, wurden ersatzweise mit Körperstrafen⁶ belegt (Rusche/Kirchheimer 1973: S.15ff). Ab dem Spätmittelalter mit der Herausbildung kapitalistischer Strukturen nehmen grausame Körperstrafen gegen Arme zu. Besonders hart wurden Diebstahl und andere Eigentumsdelikte bestraft. Angehörige höherer Klassen wurden implizit und explizit von extremen Strafen ausgenommen. Die Strafen wurden nicht nach Art der Tat/des Verhaltens verhängt, sondern ob jemand von den Strafinstanzen als ‚ehrbar‘ oder nicht angesehen wurde. In der Praxis wurden Arme in der Regel als ‚nicht ehrbar‘ und ökonomisch besser stehende Menschen als ‚ehrbar‘ etikettiert (ebd. S.23ff).

In der Zeit des Merkantilismus ab dem 16. Jahrhundert traten zu den bisherigen Strafen die Galeerensklaverei und Zwangsarbeit als Möglichkeit die Arbeitskraft der Gefangenen auszubeuten, sowie Deportationen (siehe 2.1) hinzu (ebd. S.36). Gefängnisse gab es in dieser Zeit zwar auch, doch diese hatten nicht die Funktion der Strafe. Sie sollten die Personen lediglich bis zum Prozess und der eigentlichen Strafe festhalten (ebd. S.89).

Arbeitskraft bekam in dieser Zeit eine immer größere Rolle im Regierungshandeln. Ab Ende des 16. Jahrhunderts entstanden die ersten Arbeits- und Zuchthäuser. In ihnen wurden Arme, Bettelnde und Sexarbeiter*innen zur Arbeit gezwungen (ebd. S.61). Theoretisch wurde zwar zwischen diesen Einrichtungen unterschieden, praktisch hatten sie aber dieselbe Funktion. Sie sollten arme Menschen an eine Manufaktur konzentrieren und sie dort bei Versorgung lediglich des physischen Existenzminimums zur Arbeit zwingen (ebd. S.91).

6 Einem ähnlichen Klassencharakter haben die heutigen Ersatzfreiheitsstrafen, wenn Personen Geldstrafen nicht bezahlen können. Ich verweise auf das eingangs erwähnte Beispiel der fahrscheinlosen Menschen.



Mit dem Zeitalter der Aufklärung kam eine Bewegung zur Bekämpfung der Willkür der Strafgerichte auf (ebd. S.104). Der Bürgerlichen Gesellschaft war weniger an der Strenge der Kriminaljustiz, sondern an derer Zuverlässigkeit und Allumfasstheit gelegen (ebd. S.111). Durch präzise Formulierung des Tatbestandes in Gesetzen (Code Penal 1810, Bayrisches Strafgesetzbuch 1813) sollte eine Trennung von Justiz und Moral erfolgen. Formaljuristische Begriffe der Schuld sollten die strafbare Handlung anstelle der beschuldigten Person in den Mittelpunkt stellen. Ebenso sollte die genaue Bestimmung der Strafmaße in der Theorie auf jedes einzelne Mitglied der Bevölkerung angewandt werden können. In der Praxis wurde trotz des Geredes von Gleichheit, die unterschiedliche Bestrafung verschiedener Klassenangehöriger bei gleichen Vergehen beibehalten (ebd. S.139f).

Exkurs: Klassengesellschaft, Ausbeutung, Kapitalismus

Auf den vorangegangenen Seiten ist immer wieder vom Begriff der Klassen die Rede. Damit dieser Begriff nicht im Ungefähren bleibt, soll er hier in einem kleinen Exkurs erläutert werden.

Maßgeblich geprägt wurde er von Karl Marx. Der Begriff erlangte für seine Theorie und Praxis zentrale Bedeutung obwohl sich bei Marx keine zusammenhängende Abhandlung über ihn finden lässt (Fetscher 1976: S.55). Zu Beginn des Kommunistischen Manifestes schreibt Marx:

„Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen. Freier und Sklave, Patrizier und Plebejer, Baron und Leibeigener, Zunftbürger und Gesell, kurz, Unterdrücker und Unterdrückte standen in stetem Gegensatz zueinander, führten einen ununterbrochenen, bald versteckten, bald offenen Kampf, einen Kampf, der jedesmal mit einer revolutionären Umgestaltung der ganzen Gesellschaft endete oder mit dem gemeinsamen Untergang der kämpfenden Klassen“ (MEW 4: S.462).

Mitglieder einer gemeinsamen Klasse haben demnach eine gleiche oder ähnliche gesellschaftlich-soziale und wirtschaftliche Stellung inne. Die konkreten Erscheinungsformen der Klassen ändern sich zwar je nach historischer Periode, doch die Unterscheidung zwischen unterdrückenden und unterdrückten Klassen bleibt. Im Nachgang der doppelten Revolution im 18. Jahrhundert (Hobsbawm 2004: S.10) – Industrielle Revolution in England und die Bürgerliche Revolution in Frankreich – entstand die Bürgerlich-Kapitalistische Gesellschaft. Mit ihr verschwanden die alten Klassen des Feudalsystems oder gingen in den neuen Klassen auf. Die alte Ständegesellschaft (Klerus, Adel, Bürgertum, Bauernstand) bestand aus sozialen Gruppierungen mit eigenen rechtlichen, sozialen und kulturellen Normen, deren Zusammenhalt auf Gemeinsamkeit



in Abstammung, Beruf, Besitz oder Bildung fute. Die Stellungen und die mit ihr einhergehenden Privilegien bzw. Unterdrckungen wurden ererbt. In der Brgerlich-Kapitalistischen Gesellschaft hingegen zhlt als erstes die Stellung im Produktionsprozess.⁷

Die Industrielle Revolution entfachte eine immense Produktivittssteigerung. Groe Teile der Landbevlkerung konnten sich durch ihre Arbeit nicht mehr ernhren, da ihre (handwerkliche) Arbeit nicht konkurrenzfhig mit der industriellen Produktion war. Diese ehemaligen Landarbeiter*innen zogen in die Stdte um eine Stelle als Lohnarbeiter*in in einer Fabrik oder einem Haushalt von reichen Brger*innen anzunehmen. Diese Arbeiter*innen nannte Marx „doppelt frei“.

„Zur Verwandlung von Geld in Kapital muss der Geldbesitzer also den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinden, frei in dem Doppelsinn, dass er als freie Person ber seine Arbeitskraft als seine Ware verfgt, dass er andererseits andre Waren nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft ntigen Sachen“ (MEW 23: S. 183).

Die Brgerliche Revolution befreite sie von dem Zwang, fr eine*n Adlige*n zu arbeiten. Da sie aber auch frei von Produktionsmitteln waren (im Gegensatz zu den Kapitalist*innen), waren sie gezwungen ihre Arbeitskraft zu verkaufen, um zu berleben.

Die Produktivittssteigerung hatte ein Bevlkerungswachstum und ein berangebot an Arbeitskraft zur Folge, wodurch die Lhne von den Inhaber*innen der Produktionsmittel so niedrig gehalten wurden, dass ein Grosteil der arbeitenden Bevlkerung verelendete (ebd.: S.349). Die Verelendung wiederum wurde von den herrschenden Klassen nicht als Folge des Fabriksystems und der Kapitalistischen Produktionsweise angesehen, sondern moralisch auf die Verelendeten selbst geschoben. Der arbeitenden Bevlkerung ginge es so schlecht, weil sie sich zu sehr dem Alkohol, Glcksspiel und der Prostitution hingben. Zustzlich und zuvorderst bekmen sie aber schlicht zu viele Kinder. Emblematisch fr dieses Denken steht der Pfarrer Thomas Malthus im Jahr 1798:

„Ein Mensch, der in einer schon occupierten Welt geboren wird, wenn seine Familie nicht die Mittel hat, ihn zu ernhren, und wenn die Gesellschaft seine Arbeit nicht ntig hat, dieser Mensch hat nicht das mindeste Recht, irgend einen Teil von Nahrung zu verlangen, und er ist wirklich zu viel auf der Erde. Bei

⁷ Diese zwei Gesellschaftsformationen sind selbstverstndlich nicht sauber voneinander zu trennen. Auch die Mitgliedschaft eines Standes ging einher mit einer bestimmten Stellung im Produktionsprozess. In der Brgerlichen Gesellschaft herrscht zwar ihrem Selbstverstndnis nach rechtliche Gleichheit ohne Privilegien fr eine bestimmte Gruppe, doch nur ein flchtiger Blick zum Beispiel ins Aufenthaltsrecht strafft dies Lgen.

dem großen Gastmahl der Natur ist durchaus kein Gedecke für ihn gelegt. Die Natur gebietet ihm abzutreten, und sie säumt nicht, selbst diesen Befehl zur Ausführung zu bringen“ (zitiert nach Koenen 2017: S.258).“

Eine Empfehlung daraus war, Kinder – gerade in Waisenhäusern – verhungern zu lassen (ebd.).

Angehörige der unteren Klassen waren somit neben ihrer schlechten ökonomischen Stellung auch diversen Stigmatisierungen ausgesetzt. Wer sich in den Augen der Herrschenden und den Instanzen der sozialen Kontrolle unliebsam machte, wurde eingesperrt oder abgeschoben.

Für das Strafsystem der Gefängnisse, Arbeits- und Zuchthäuser aus der Zeit des Merkantilismus bedeutete die Industrielle Revolution einen Bedeutungsverlust bis hin zu ihrer Einstellung. Durch die Industrialisierung ließ sich aus nicht-maschinellem Arbeit der Gefangenen keine Profite mehr erzielen (Rusche/Kirchheimer 1973: S.152). Die dadurch entstehende Beschäftigungslosigkeit der Gefangenen im Gefängnis öffnete die Tür für die Reformer. Funktionen der Repression und Abschreckung der Strafe vor allem für Angehörige der unteren Klassen standen nun im Vordergrund. Die Haftstrafe wurde zur hauptsächlichen Bestrafungsart. Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Zustände in den Gefängnissen und Zuchthäusern meist besser waren als der Zustand als Lohnarbeitende in Freiheit, verschlechterten sie sich bis zur Mitte des Jahrhunderts so sehr, dass Gefangene eine um ca. 30 Jahre kürzere Lebenserwartung hatten. Dies wurde zum einen dadurch erreicht, dass ihnen nur das absolute Existenzminimum gewährt wurde und zum anderen, dass die Gefängnisarbeit sich zu einer Foltermethode entwickelte, die außer der Strafe keinen Zweck erfüllte (ebd. S.143ff).

Ab 1846, nach dem internationalen Gefängnis Kongress in Frankreich, wurde in Deutschland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden die Einzelhaft eingeführt. Diese wurde zunächst von den Quäkern in den USA erdacht, damit die Gefangenen wieder zu Gott fänden. In Europa galt sie hingegen durch das Gefühl der völligen Abhängigkeit und Hilflosigkeit als schlimmste Qual. Die Gefängnisstrafe sollte so grausam sein, dass sich sogar verhungernde Menschen vor ihr fürchten sollten (ebd. S. 178ff).

Mit der Hebung des Lebensstandards der unteren Klassen ab Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts sank die erhobene Kriminalitätsrate. In diesen Zeitraum fallen weitere Reformen des Gefängnis systems. Die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit der Strafen – also verfeinerte Methoden – sowie der Unabhängigkeit der Richter wurden eingeführt. Ebenso wurden die Gefängnisdirektoren nun zu Angestellten des Staates, wodurch sie ein gesichertes Einkommen hatten und das ökonomische Interesse an der Ausbeutbarkeit der Arbeitskraft Gefangener

zurückging⁸. Dies zusammengenommen führte zu einem Rückgang sowohl der Anzahl als auch der Härte der Strafen (ebd.: S.193ff).

Die Organisation innerhalb des Gefängnisses kreiste sich nun mehr um die Disziplinierung der Gefangenen. Durch „pädagogische“ Methoden und Maßnahmen wie Ermutigungen, kleine Belohnungen und Privilegierungen rückten repressivere Maßnahmen wie die Drohungen von Körperstrafen in den Hintergrund (ebd.: S.216).

Während des Ersten Weltkrieges wurden Gefangene wieder zur Zwangsarbeit benutzt und in der Kriegsproduktion eingesetzt. Gefangene, die als wehrtauglich angesehen wurden, konnten mit Strafnachlass rechnen, um sie umgehend als Soldaten einzusetzen. Nach Kriegsende war die ökonomische Situation von hoher Arbeitslosigkeit, fallenden Löhnen und der Verarmung der Mittelklasse gekennzeichnet. In dieser Zeit steigt auch die Zahl der registrierten Straftaten, insbesondere der Eigentumsdelikte wie Diebstähle, Überfälle, Betrugsfälle, Fälschungen, sowie der verhängten Strafen (ebd.: S.224ff).

Auf die Darstellung der Entwicklung des Strafvollzugs nach der Weimarer Republik wird hier verzichtet, da in dieser Epoche die Einrichtung der Institution Abschiebehaft fällt und im folgenden Abschnitt dargestellt wird.

Geschichte der Abschiebehaft

Bereits im Mittelalter und in der frühen Neuzeit soll es Abschiebehaft gegeben haben, jedoch ideologisch weniger aufgeladen und eher vereinzelt angewandt (Abschiebehaftgruppe Leipzig 2001). Dies änderte sich in der Weimarer Republik mit ideologisch geprägten und zahlreich angewandten Praktiken der Grenzsicherungen, Ausweisungen, Abschiebungen und Internierungen. In den Freistaaten Bayern und Preußen wurde die Grundlage für die heutige Praxis der Abschiebehaft geschaffen.



*Fort Prinz Karl in Ingolstadt: 1920 das erste Abschiebegefängnis Deutschlands.
Quelle: Wikipedia, CC BY-SA 3.0*

Während des Ersten Weltkrieges benötigte die deutsche Wirtschaft Arbeitskräfte, um ihre Produktion zu stützen. Im Zuge dessen wurden ‚ausländische‘ Arbeitskräfte angeworben bzw. zwangsweise nach

8 Das derzeitige System der privat betriebenen Gefängnisse in den USA hingegen lebt von diesem Interesse. In manchen Bundesstaaten sind die Gefangenen gezwungen zu arbeiten – teilweise sogar ohne jeden Lohn. Die Inhaftierungsrate bezogen auf die Gesamtbevölkerung ist in den USA die höchste der Welt, ebenso die Profitrate der Betreiber (Oliver 2019; Wacquant 2013).

Deutschland verschleppt, darunter viele Jüd*innen aus Osteuropa. Parallel dazu entzündete sich seit dem Kriegsbeginn 1914 an der ‚Ostjudenfrage‘⁹ eine Diskussion über die deutsche ‚Fremdenpolitik‘ (Heid 1995: 193).

Im Freistaat Bayern wurden Jüd*innen vorsätzlich – jedoch unzureichend – für die Revolution der Bayrischen Rätebewegung im April 1919 verantwortlich gemacht. Dies war gedacht als präventives Mittel zur Aufstandsbekämpfung und wurde als Grund für ihre Ausweisungen und Internierungen propagiert (Walter 1999: 54f.; Heid 1995: 222).¹⁰ Am 25. Mai 1919 trat im Freistaat Bayern durch das Innenministerium die Bekanntmachung über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen in Kraft und bildete die gesetzliche Grundlage für eine „aktive Fremdenkontrolle“ (Walter 1999: 55ff). Ihre Kernpunkte waren die Erfassung, Registrierung und Überwachung aller ‚Ausländer*innen‘ und die mögliche Ausweisung oder Aufenthaltsbeschränkung zur „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit“ (Ministerium für Militärische Angelegenheiten 1919). Die Vollzugsanordnung des Innenministeriums vom 5. Juni 1919 verpflichtete die bayerischen Polizeidirektionen,

„mit dem Mittel der zwangsweisen Abschiebung vorzugehen, wenn die Weggewiesenen der Anordnung nicht freiwillig Folge leisteten oder unbefugt wieder zurückkehrten. Im Übrigen stand es der Polizeidirektion frei, den Weggewiesenen vorläufig zu internieren, wenn sie die Verschiebung [sic] nicht durchführen konnte“ (Kommandantur der Landeshauptstadt München 1919: 8f.).

Zunächst wurde für die Internierungen das Kriegsgefangenenlager Puchheim (bei München) angedacht (ebd.). Da dies aber voll belegt war mit russischen Kriegsgefangenen, wurden Menschen zur Sicherstellung ihrer Abschiebung stattdessen vorübergehend in verschiedenen Gefängnissen der Amts- und Landgerichte interniert (Walter 1999: 71). 1920 wurde in der Weimarer Republik das erste Abschiebegefängnis in Ingolstadt/Bayern errichtet. Hier wurden nicht nur jüdische Personen, sondern auch andere Personen, die von den Bayerischen Ausweisungsbestimmungen betroffen waren, Tage bis Monate bis zu ihrer Abschiebung inhaftiert (Walter 1999: 57, 70f.).

In Preußen sind bereits 1918 Internierungen mehrerer jüdischer Arbeiter*innen aus Polen in Polizei- und Militärgewahrsam in Rummelsburg (Berlin) mit wöchentlichen Abschiebungen dokumentiert, zu denen die rechtlichen

9 Der antisemitische Begriff ‚Ostjude‘ wurde zu dieser Zeit als Abgrenzung zu ‚deutschen Juden‘ verwendet. Er bezog sich auf Jüd*innen, die Nachkommen von deutschen Jüd*innen waren, die aus Angst vor Pogromen Mitte des 14. Jahrhunderts nach Polen geflohen waren (Wippermann 1999: 24).

10 Zudem wurden ‚Fremdenkontrollen‘ mit der Meinung verteidigt, dass zum Erhalt der öffentlichen Ordnung, auch bzgl. antisemitischer Stimmungen aus der Bevölkerung und der Sorge vor Straßengewalt, bürokratisch durchgegriffen werden müsse (Walter 1999: 57).

Grundlagen fehlten (Heid 1995: 212). Eigentlich galt Preußens Ausweisungspolitik zunächst jedoch als ‚humaner‘ im Vergleich zu Bayern. Da, nach Standpunkt des Auswärtigen Amtes, Deutschland nicht wieder als inhuman dastehen sollte, wurde weniger Gebrauch von Ausweisungsbefugnissen gemacht (Heid 1995: 215; Oltmer 2005: 254). So ordnete der preußische Innenminister Heine in seinem Erlass vom 1. November 1919 zunächst die Duldung von ‚ostjüdischen‘ Arbeiter*innen an, wenn sie für die deutsche Wirtschaft nützlich waren (Heid 1995: 313). Zugleich wurde jedoch alles dafür unternommen, die Grenze zu Polen dicht zu machen (ebd.: 215f.). 1920 wendete sich der Diskurs. „Zur Beruhigung der Kreise [...], die der Auffassung waren, daß [sic] nichts Energisches gegen die Ostjuden [sic] getan würde“ (ebd.: 202), wurden Internierungen in den Ministerialerlassen vom 1. Juni und 17. November 1920 gesetzlich untermauert (ebd.). Im selben Jahr wurden ‚Ostjuden‘, die aus verschiedenen Gründen (z.B. ungeklärte Staatsangehörigkeit) nicht ausgewiesen werden konnten, in Abschiebelagern festgehalten.¹¹ Die Internierung verfolgte die Ziele,

„Ostjuden [sic] »zunächst unschädlich« zu machen, die Wohnungsnot einzudämmen, neuen unerlaubten Zuzug »abzuschrecken«, sie zur Auswanderung »geeigneter« zu machen und sie schließlich für einen »Massenabschub« bereitzuhalten“ (Auswärtiges Amt 1920 zit. n. Heid 1995: 217).

Während die Abschiebegefängnisse aus finanziellen Gründen bis 1924 geschlossen wurden, hatte die Weimarer Republik durch ihre antisemitischen Erlasse und Verordnungen den Grundstein für die heutige Abschiebehaft gelegt (Heid 1995: 211).

Im Nationalsozialismus nahm die gesetzliche Verankerung des Antisemitismus mit den sogenannten ‚Nürnberger Rassegesetzen‘ vom 15. September 1935 neue und härtere Formen an. Sie bildeten die legislative Grundlage für ‚Rassentrennung‘ und Judenverfolgung und versuchte Jüd*innen zur ‚freiwilligen‘ Ausreise zu drängen (Hemker 2005: 91). Abschiebehaft wurde drei Jahre später durch die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Abk.: APVO) in § 7 Abs. 5 aufgenommen:

„Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer [sic] in Abschiebehaft genommen werden“ (§ 7 APVO idF. v. 22.08.1938 Abs. 5).

11 1920 wurden in Preußen 282 Jüd*innen verhaftet und in das Lager Wünsdorf gebracht, in dem sie grobe Misshandlungen erlitten. 1921 wurden in Stargard (Pommern) und Cottbus-Sielow weitere Abschiebegefängnisse (genannt: Konzentrationslager) errichtet (Wippermann 1999: 24). Außerdem wurden Abschiebegefängnisse in Kassel, Hamburg, Frankfurt/Main, Frankfurt/Oder, Quedlinburg (Sachsen), Königsmoor, Eydtkuhnen (Ostpreußen) dokumentiert. (AG Weimar/Berlin 2000: 17f. / Heid 1995: 218)

Die freie Formulierung ließ dabei viel Spielraum für Willkür. Zwei Monate später am 28./29. Oktober 1938 wurde dieser Paragraf in der sogenannten ‚Polenaktion‘ angewendet (ebd.). Reinhard Heydrich (Chef der NS-Sicherheitspolizei) und Heinrich Himmler (Reichsführer SS) ordneten die Ausweisung aller Jüd*innen polnischer Staatsangehörigkeit an. 17 000 Menschen wurden zwei Tage inhaftiert und dann mit Zügen nach Polen abgeschoben. Die polnische Regierung erließ kurz zuvor eine Regelung nach der Pol*innen, die sich länger als fünf Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten und dadurch „die Verbindung zum polnischen Staat verloren“ hätten, automatisch ihre Staatsbürgerschaft verloren. Diese Regelung zielte vor allem darauf ab, die jüdische Bevölkerung mit polnischem Pass aus Deutschland an der Wiedereinreise nach Polen zu hindern. Die vom NS-Regime Deportierten wurden nicht in die polnische Gesellschaft aufgenommen. Tausende mussten im Grenzgebiet teilweise bis zum nächsten Sommer kampieren. Die Massendeportationen vom Oktober 1938 können noch vor der Reichspogromnacht vom 9. November 1938 als Auftakt der Vertreibung, Vernichtung und Auslöschung der jüdischen Bevölkerung durch die Nazis angesehen werden (Loew 2014: S.161f).

Nach der Reichspogromnacht führten die Inhaftierungen von Jüd*innen und anderen Minderheiten später nur bedingt zu Abschiebungen. Vielmehr dienten sie der Verschleppung in Konzentrationslager und der systematischen Tötung von zahlreichen Menschen (El-Tayeb 1999: 167).

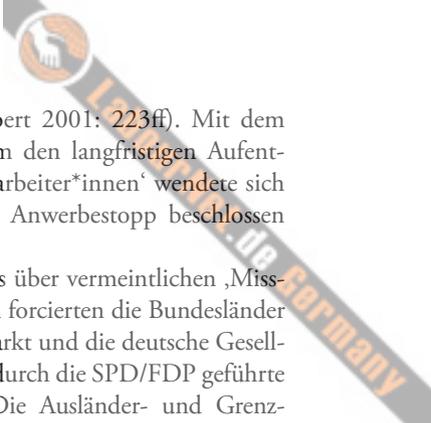
Von 1945 bis 1990 wurde Abschiebehaft in Deutschland kaum angewendet. Es gab auch keine speziellen Gefängnisse für sie. Zu erwähnen für diese Periode ist aber, dass 1951 die Ausländerpolizeiverordnung in der Fassung der Nazis von 1938 komplett übernommen wurde:

„Bei der Übernahme 1951 beriefen sich die PolitikerInnen auf das formalrechtliche korrekte Zustandekommen der Verordnung, die auch nicht vom nationalsozialistischen Geist durchzogen sei. Passagen wie »wichtige Belange des Reichs und der Volksgemeinschaft« seien in der modernen Zeit als »erhebliche Belange der BRD« zu interpretieren - denn der alte Wortlaut blieb ja erhalten“ (Abschiebehaftgruppe Leipzig 2001).

1965 wird die Ausländerpolizeiverordnung vom Ausländergesetz abgelöst. Der § 7 Ausländerpolizeiverordnung wird zum § 16 Ausländergesetz. Ergänzt wird, dass die Abschiebehaft bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden kann (ebd.).

‚Anti-Asyl-Kampagne‘ und Renaissance der Abschiebehaft

Zur Zeit des Wiederaufbaus nach dem verlorenen Zweiten Weltkrieg warb Deutschland vermehrt ‚Gastarbeiter*innen‘ an und Abschiebehaft stand



nicht im Fokus der öffentlichen Diskussion (Herbert 2001: 223ff). Mit dem abnehmendem Wirtschaftsboom und der Frage um den langfristigen Aufenthalt als auch des Nachzuges der Familien der ‚Gastarbeiter*innen‘ wendete sich die politische Diskussion und es wurde 1973 ein Anwerbestopp beschlossen (Herbert 2001: 228).

Ein Jahr zuvor, 1972, begann bereits der Diskurs über vermeintlichen ‚Missbrauch des Asylrechts‘. Trotz niedriger Antragszahlen forcierten die Bundesländer Berlin und Bayern ihn, um den deutschen Arbeitsmarkt und die deutsche Gesellschaft vor Geflüchteten abzuschotten. 1976 erfolgte durch die SPD/FDP geführte Bundesregierung die erste Gesetzesverschärfung. Die Ausländer- und Grenzbehörden konnten von nun an bereits an der Grenze sogenannte ‚Vorprüfungen‘ vornehmen, aus ihrer Sicht ‚offensichtlich unbegründete Fälle‘ ablehnen und die Menschen zurückschieben. Bei dieser einen Verschärfung blieb es nicht. 1980 wurde Visumzwang bei den wichtigsten Asylherkunftsländern Afghanistan, Äthiopien, Sri Lanka, dem Iran, der Türkei, Bangladesch und Indien eingeführt. Im selben Jahr sollte auch die soziale Situation mittels zentraler Sammellagerunterbringung so verschlechtert werden, dass sie aus Sicht der Bundesregierung für Asylsuchende „nicht attraktiv sein kann“. Zusätzlich wurde ein einjähriges Arbeitsverbot verhängt und die so notwendige Sozialhilfe in Form von Sachleistungen vergeben. 1982 wurde die Neuordnung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) verabschiedet. Die verschiedenen restriktiven Maßnahmen aus den einzelnen Bundesländern wurden zu bundesweit einheitlichen Regelungen erhoben. Das Sachleistungsprinzip und die Unterbringung in Sammellagern waren nun bundesdeutscher Standard. Ende der 1980er mussten etwa 300 000 Menschen in deutschen Sammellagern leben. Zusätzlich wurde das Arbeitsverbot auf zwei Jahre erweitert und die Residenzpflicht eingeführt. Asylsuchende durften nun die zugewiesenen Kommunen nicht mehr ohne Erlaubnis der Ausländerbehörden verlassen. Menschen, die bei ihrer eigenen Abschiebung nicht kooperierten, konnte die Sozialhilfe um 20-30 % gekürzt werden. Trotz Arbeitsverbot wurde die Möglichkeit geschaffen, die Arbeitskraft von Asylsuchenden auszubeuten. Eingeführt wurde die ‚gemeinnützige zusätzliche Arbeit (gzA)‘ in kommunalen und gemeinnützigen Bereichen für ca. 1 DM/Stunde (Pieper 2008: S.50ff). Trotz dieser rassistischen und sozial ausschließenden Maßnahmen verringerte sich die Zahl der Asylsuchenden und anderer Migrant*innen nicht. Krieg, politische Verfolgung und Armut gab es weiterhin in der Welt, weshalb Menschen fliehen mussten. Ab 1985 verschärfte sich der rassistische Diskurs in Deutschland zur ‚Anti-Asyl-Kampagne‘. Da die vorherigen repressiven Maßnahmen nicht ‚erfolgreich‘ genug in der Abschottung waren, forderten CDU/CSU von nun an die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl. Das rassistische Klima verbreitete sich, sodass immer mehr Gewalttaten aus der Bevölkerung gegen als nicht-deutsch identifizierte Menschen verübt wurden. 1980 kam es in Hamburg zum ersten öffentlich diskutierten Brandanschlag auf ein Wohnheim für Geflüchtete durch eine bekannte Rechtsextremistische

Gruppe bei dem die Bewohner Đỗ Anh Lân und Nguyễn Ngọc Châu starben. Die Täter*innen wurden später zu 13 Jahren bzw. lebenslanger Haft verurteilt. 1986 zählte die Polizei bereits 60 ‚ausländerfeindliche‘ Aktionen – auch mehrere Brandanschläge. Diese waren seitdem kontinuierlicher Bestandteil der politischen Landschaft in Deutschland. Im Gegensatz zum ersten Brandanschlag wurden die Täter*innen mit äußerst milden Urteilen versehen. Die gerichtliche Argumentation baute hierbei auf den verbreiteten Diskurs auf, dass Brandanschläge auf Unterkünfte für Asylsuchende und andere Migrant*innen zwar gesetzeswidrig, aber wegen der öffentlichen Debatte eine nachvollziehbare Ausführung des ‚Volkswillens‘ seien (ebd.: S.62ff).

1990 wurde unter anderem im Abschiebehaftparagrafen der Passus eingefügt, der „begründete Verdacht“, dass die betroffene Person „sich der Abschiebung entziehen will“, reicht aus, um Abschiebehaft anzuordnen. Des Weiteren wurde die mögliche Haftdauer auf 18 Monate ausgedehnt (Abschiebehaftgruppe Leipzig 2000). Der Bundestagswahlkampf 1990 war trotz des Endes der DDR und ihrer Übernahme durch die BRD vor allem von der ‚Anti-Asyl-Kampagne‘ der Unionsparteien geprägt. Auch nach der gewonnenen Wahl führten sie die Kampagne fort und nahmen vor allem die SPD ins Visier. Für eine Grundgesetzänderung brauchte es sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat eine Zweidrittelmehrheit. Die Gewalt rund um die Kampagne machte auch weiterhin nicht vor Morden halt. Von 1990 bis 1992 wurden bei über 1900 gewalttätigen Anschlägen 17 Menschen ermordet und 453 zum Teil schwer verletzt. Im Jahr der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asylrechts 1993 erreichten die Anschläge einen Höhepunkt. Allein im Mai 1993 wurden 33 Brandanschläge gezählt. Im Juni 1993 waren es sogar 76 (Pieper 2008: S.67ff).

Im selben Jahr wurde als Reaktion auf diese Gewalttaten von CDU/CSU, FDP und SPD der sogenannte ‚Asylkompromiss‘ beschlossen. In ihm wurden die Rechte von Geflüchteten massiv beschnitten. Es wurde das Prinzip der ‚sicheren Drittstaaten‘ und der ‚sicheren Herkunftsstaaten‘, das Flughafenverfahren und das Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt (ebd.: S.74ff).

Das Prinzip der ‚sicheren Drittstaaten‘ machte es möglich, Asylsuchende allein deshalb abzulehnen, weil sie auf ihrer Flucht bereits einen nach der Definition der deutschen Bundesregierung ‚sicheren‘ Staat durchquert hatten. Diese Regelung fand später als Dublin-Verordnung ihren Weg in das EU-Recht und schaffte in Deutschland das Recht auf Asyl nach Art. 16a GG faktisch ab. Beim Prinzip der sogenannten ‚sicheren Herkunftsstaaten‘¹² ging die Regierung sogar noch weiter und deklarierte Staaten, aus denen Menschen fliehen, als ‚sicher‘ um ihnen in Deutschland Schutz zu verweigern.

12 Stand Januar 2020 sind Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien, Kosovo, Ghana und Senegal als ‚sicherer Herkunftsstaaten‘ definiert. Von der Bundesregierung sind des Weiteren Marokko, Algerien, Tunesien und Georgien geplant. Dies scheiterte bisher an der fehlenden Zustimmung im Bundesrat.

Im ebenfalls neu eingeführten Flughafenverfahren wurden Menschen, die ohne Ausweispapiere oder aus den als ‚sicher‘ deklarierten Staaten einreisten und Asyl suchten, innerhalb von zwei Tagen in einem beschleunigten Verfahren abgefertigt, um sie schnellstmöglich wieder abschieben zu können.

Des Weiteren wurde das Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt. Die Leistungsgewährung erfolgte nun außerhalb der Sozialhilfe. Dies hatte eine deutliche Leistungsabsenkung, das Sachleistungsprinzip, schlechtere medizinische Versorgung und Einweisung in meist schwer erreichbare Lager zur Folge.

Dem ‚Asylkompromiss‘ lag das Ziel zu Grunde, die Lebensbedingungen der um Schutz suchenden Menschen in Deutschland so schlecht wie möglich zu gestalten, damit diese möglichst von allein Deutschland wieder verließen. Wer nicht ‚freiwillig‘ ausreiste, sollte abgeschoben werden. Um Abschiebungen effizienter und in höherer Zahl durchzuführen, wurde – neben den oben beschriebenen Maßnahmen – die Abschiebehafte im selben Jahr entstaubt und den Ausländerbehörden als Druck- und Gewaltmittel an die Hand gegeben. Es wurden sogenannte zwingende Haftgründe eingeführt: 1) unerlaubte Einreise; 2) Umzug, ohne der Ausländerbehörde dies mitzuteilen; 3) Nichterscheinen zu einem Abschiebungstermin; 4) sonstiges „sich der Abschiebung Entziehen“; 5) begründeter Verdacht, sich der Abschiebung entziehen zu wollen. Zwingend bedeutete, dass die Anordnung der Abschiebehafte nicht mehr nur Ermessenssache der zuständigen Behörden war, sondern unter den bestimmten Umständen zwingend angeordnet werden musste.

Neben den Änderungen in den asyl- und aufenthaltsrechtlich relevanten Gesetzen wurde mit dem Bau von Abschiebegefängnissen begonnen. Vorreiter war das von SPD/GRÜNE regierte Nordrhein-Westfalen (Abschiebehaftegruppe Leipzig 2000). Dort gab es die ersten, die größten und die meisten Abschiebegefängnisse. Innerhalb eines Jahres wurden dort allein sieben Abschiebegefängnisse mit 600 Haftplätzen errichtet. 1994 kam die bis heute bestehende JVA Büren¹³ mit noch einmal 600 Haftplätzen hinzu (Müller 1994: S.7). Die bundesweite Zahl der Abschiebegefangenen stieg bis Mitte der 1990er sprunghaft an bis sie am Ende des Jahrzehnts wieder etwas sank (1992: 700; 1993: 2.600; 1994: 2.800; 1996: 1.900; 1997: 2.300) (Abschiebehaftegruppe Leipzig 2000). Hauptherkunftsländer der Inhaftierten waren 1994 Polen, Rumänien, Jugoslawien und die Türkei. Die Dauer der Haftzeit betrug nach Angaben des Bundesjustizministeriums durchschnittlich ca. 4 bis 5 Wochen. Die durchschnittliche Haftzeit besagte aber nichts über einzelne Fälle oder auch einzelne Gruppen aus. Mit Polen und Rumänien hatte Deutschland Übernahmeabkommen geschlossen, sodass Menschen dieser Staatsangehörigkeit schnell Passersatzpapiere ausgestellt bekamen und in der Regel innerhalb weniger Tage abgeschoben wurden. Menschen aus Indien, Pakistan und den ehemaligen

13 Heuer in Orwellscher Manier „Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (Ufa)“ genannt, ist es mit 175 Haftplätzen das größte und älteste Abschiebegefängnis Deutschlands.

Sowjetrepubliken wurden oft 6 bis 7 Monate inhaftiert. Marokkanische und liberianische Staatsangehörige mussten sogar mit einer Haftzeit von 11 bis 12 Monaten rechnen (Müller 1994: S.10f).

In vielen Punkten erfüllte Abschiebehaft nicht einmal die Minimalstandards deutscher Justizvollzugsanstalten. Die Inhaftierten konnten in der Regel für eine Stunde im Monat Besuch empfangen. Hofgang wurde täglich eine Stunde gewährt. Die einzelnen Zellen wurden mit 2 bis 6 Personen belegt (ebd.: S.8). Unabhängige Beratung war staatlicherseits nicht vorgesehen, sodass nur ein kleiner Teil der Inhaftierten von ehrenamtlichen Initiativen an den jeweiligen Standorten unabhängig unterstützt werden konnte (ebd.: S.16). Eine Pflichtverteidigung wie im Strafrecht wurde den Betroffenen ebenso nicht zur Seite gestellt (PSZ 1995: S.12). 1994 urteilte das Verwaltungsgericht Berlin, dass Inhaftierte eines Abschiebegefängnisses einen Anspruch auf 80 DM Taschengeld im Monat haben. Trotzdem gab es auch danach noch viele Fälle in denen die Inhaftierten nur zwischen 0 und 46 DM ausbezahlt bekamen und die zuständigen Behörden darauf vertrauten, dass die Betroffenen mangels Kenntnis der Rechtslage und mangels unabhängiger (Rechts-)Beratung nicht klagen würden (ebd.: S.22). Sonstiges Geld, das sie besaßen, wurde von der zuständigen Ausländerbehörde eingezogen, da den Betroffenen die Kosten der Abschiebung selbst auferlegt wurden und noch immer werden (ebd.: S.36). Statt mit Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen wurde versucht durch Fernsehapparate in jeder Zelle und Arreststrafen (Isolationshaft) die Inhaftierten zu befrieden und zu disziplinieren (Bürendemovorbereitungsgruppe 2000). Inhaftiert wurden vor allem erwachsene männlich gelesene Personen. Es gab und gibt aber auch immer wieder Fälle von Minderjährigen in Abschiebehaft. Ca. 10% der Inhaftierten waren weiblich gelesene Menschen (PSZ 1995: S.12f). Zu weiteren Geschlechtern sind keine Studien bekannt. Jedoch gibt es Berichte über die Inhaftierung von Menschen, die sich nicht als cis Mann oder cis Frau identifizieren.¹⁴

Wie auch schon im 19. Jahrhundert stieg in den 1990er Jahren mit der Abschiebbarkeit der Grad der Ausbeutbarkeit. Viele Unternehmen stellten illegalisierte Arbeiter*innen für einen Niedrigstlohn ein. Kam es zu polizeilichen Razzien mussten die Unternehmen meist nur eine Geldstrafe von 1.500 DM zahlen. Gegen die Arbeiter*innen wurde hingegen Abschiebehaft mit anschließender Abschiebung verhängt. Manche Unternehmen zeigten sich sogar selbst an, wenn der Arbeitsauftrag – z.B. die Ernte – erledigt war, sodass sie den Lohn einbehielten und nur die im Vergleich geringere Geldstrafe zahlen mussten. Die Arbeiter*innen erhielten keinerlei Unterstützung. Selbst die Gewerkschaften unterstützten die Razzien aus rassistischen Motiven um

14 So berichtet beispielsweise „Community for all“ über die Inhaftierung einer Transfrau im Abschiebegefängnis Darmstadt: www.fr.de/rhein-main/hessen-transfrau-maennern-inhaftiert-13603355.amp.html

die deutschen Arbeiter*innen „vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen“ (Jugendclub Courage Köln e.V. 1997: S.34ff).

1997 wurde die Möglichkeit der Freilassung aus der Abschiebehaft nach Stellung eines Asylersantrages abgeschafft (Anti-Rassistische AG/Müller 2019: S.17). Ab 1998 wurden – wieder maßgeblich von SPD/GRÜNEN-Landesregierungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen initiiert – zunächst in Minden, Braunschweig und Oldenburg neuartige Abschiebelager errichtet. Diese wurden später Vorbild auch für andere Bundesländer. Sie wurden als Modellprojekte zum Experimentierfeld zur Forcierung der ‚freiwilligen Ausreise‘ installiert. Mit dem 2005 neu eingeführten Aufenthaltsgesetz wurden sie zu einer rechtsstaatlich abgesicherten Möglichkeit der Bundesländer, unerwünschte Migrant*innen zur ‚freiwilligen Ausreise‘ unter (psychischen) Druck zu setzen (Pieper 2008: S.80f). Das bayrische Staatsministerium erläuterte 2002 die Zielrichtung der neuen Abschiebelager – ‚Ausreiseeinrichtungen‘ genannt – folgendermaßen:

„Ausreiseeinrichtungen sind kein Ersatz für Abschiebehaft. Wenn bei bestehender Abschiebungsmöglichkeit die Gefahr des Entziehens aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte besteht, lassen sich Anträge auf Abschiebehaft nicht vermeiden. Allerdings kann die rückkehrorientierte Betreuung in der Ausreiseeinrichtung dazu führen, dass sich Ausreisepflichtige mit der fehlenden Aufenthaltsperspektive abfinden und nicht versuchen, sich der Abschiebung zu entziehen. Insoweit könnte die Ausreiseeinrichtung einen Beitrag zum Rückgang der Abschiebehaft leisten. [...] Die regelmäßigen Befragungen stellen mit das Kernstück des neuen Konzeptes dar. Sie sollen regelmäßig jede Woche durchgeführt werden. Hierfür werden, soweit wie möglich Angestellte mit spezifischen Fremdsprachenkenntnissen eingestellt, hilfsweise ist auf Dolmetscher zurückzugreifen. Die Mitarbeiter sind auf ihre Aufgabe vorzubereiten und zu schulen. Die Anhörer sollen (schrittweise) auch Verwaltungsaufgaben erfüllen. Ziel der Betreuung [ist die] Verdeutlichung, dass keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland besteht und es keine Alternative zur Ausreise gibt. [Ebenso die] psychologische Begleitung dieser Erkenntnis [und die] Förderung der Bereitschaft des Ausländers, sich mit einer Rückkehr in sein Heimatland auseinander zu setzen“ (Bayerisches Staatsministerium des Inneren 2002: S.7).

Das Ziel, die Abschiebezahlen zu erhöhen, konnte durch die Abschiebelager nicht erreicht werden. Ein Ergebnis war aber, dass sie fast die Hälfte der eingewiesenen Migrant*innen in die Illegalität drängten (Pieper 2008: S.82).

2000 und 2005 kam es zu den nächsten größeren Änderungen in den asyl- und aufenthaltsrechtlich relevanten Gesetzen. Zunächst wurde die Einbürgerung von Migrant*innen erleichtert. Konnten sie acht Jahre einen rechtmäßigen Aufenthalt und ökonomische Unabhängigkeit vorweisen, war es ihnen nun



möglich, einen deutschen Pass zu bekommen. Ehepartner*innen von Deutschen konnten diesen bereits nach drei Jahren bekommen. 2005 wurden die diversen Aufenthaltstitel überarbeitet und teilweise zusammengefasst. Ebenso wurde nach jahrelangen Protesten von Flüchtlingsorganisationen im Rahmen der Umsetzung von EU-Bestimmungen nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung als Anerkennungsgrund eingeführt. Das zuvor sogenannte „Kleine Asyl“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurde mit einer Anerkennung nach dem Grundgesetz gleichgestellt – mit einer restriktiven Einschränkung. Die Aufenthaltserlaubnis wurde von da an zunächst für drei Jahre erteilt. Danach wurde geprüft, ob die Verfolgungssituation im Herkunftsland weiterhin bestehe. Fiel sie aus Sicht der Ausländerbehörden weg, wurde die Aufenthaltserlaubnis entzogen und eine Duldung mit dem dazugehörigen Maß an sozialem Ausschluss erteilt. Andere Restriktionen im neuen Gesetzespaket trafen vor allem Menschen mit ungesichertem Aufenthaltstitel. Der Aufenthalt ohne Papiere und eine vermeintliche oder tatsächliche Nichtkooperation bei der eigenen Abschiebung wurden als Straftatbestände eingeführt. Sie konnten mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden. Ebenso wurde die Hilfe bei einer irregulären Einreise als Straftatbestand eingeführt und konnte mit bis zu fünf Jahren Haft oder Geldstrafen belegt werden (ebd.: S.76ff).

„Die Neufassung des Staatsbürgerschaftsrechts und des »Zuwanderungsgesetzes« ist einer der typischen bundesdeutschen Kompromisse. Die langsame und schrittweise Anerkennung der bereits langjährig ökonomisch Integrierten wird mit weiteren Restriktionen gegenüber den Flüchtlingen, Geduldeten und Unerwünschten »erkauft«“ (ebd.: S.79).

2010 wurde die EU-Rückführungsrichtlinie gültig. Sie sah einen gesicherten Zugang für Nichtregierungsorganisationen zu Abschiebegefängnissen vor. Ebenso durften Abschiebegefangene nicht mehr mit Strafgefangenen zusammen inhaftiert werden. Deutschland verstieß bis 2014 regelmäßig gegen diese Vorgabe. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden nach der EU-Rückführungsrichtlinie über 5.000 Menschen rechtswidrig inhaftiert (Anti-Rassistische AG/Müller 2019: S.17).

Ende 2014 war die Zahl der Abschiebegefangene in Deutschland nach zwei folgenreichen Gerichtsurteilen rapide gesunken. Zum einen untersagte der Europäische Gerichtshof endgültig, Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten (JVA) zu vollziehen (Küpper 2014). Im zweiten Urteil entschied der Bundesgerichtshof, dass gegen Asylsuchende, die in einen anderen EU-Staat abgeschoben werden sollen, nicht pauschal wegen angeblicher ‚Fluchtgefahr‘ Abschiebehaft verhängt werden dürfe (BMI 2014). Auf das letztere Urteil reagierte die Bundesregierung im Sommer 2015 mit der Verabschiedung eines Gesetzespakets, in dem u.a.

Kriterien für die oben genannte ‚Fluchtgefahr‘ festgelegt wurden. Des Weiteren wurde der Ausreisegewahrsam eingeführt. Hierbei kann eine ausreisepflichtige Person ohne die oben genannten Haftgründe für bis zu zehn Tage inhaftiert werden. Auf das erste Gerichtsurteil (Trennungsgebot von Abschiebehaft und JVA) wurde mit dem Beschluss der Ministerpräsident*innen und der Bundeskanzlerin vom 9. Februar 2017 (Bundeskanzlerin und Regierungschef*innen der Länder 2017: S.5) mit der Einrichtung mehrerer Abschiebegefängnisse auf Länderebene reagiert. Mittlerweile gibt es 14 solcher Gefängnisse in Deutschland. Vier weitere sind geplant (Andrae 2019: S.22). Sie sind Maßnahmen zur Befolgung des 2015 aufgestellten Imperativs des damaligen Bundesinnenministers Thomas de Maizière:

„Ein zentrales Anliegen aller staatlichen Stellen muss es sein, das erhebliche Vollzugsdefizit in der Aufenthaltsbeendigung abzubauen“ (de Maizière 2015).

2. Was ist Rassismus?

Nach dieser kurzen Geschichte der Abschiebungen, der Gefängnisse, der Abschiebegefängnisse und weiterer Sondergesetze für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, stellt sich die Frage: Warum? Wie so oft ist diese Frage nicht erschöpfend in einem Kapitel oder einem Buch zu klären, aber als eine große Triebfeder muss die Ideologie des Rassismus angesehen werden.

Im Folgenden werden die theoretischen Überlegungen zur Schlechterstellung von „Migrationsanderen“ nach Paul Mecheril und Claus Melter erläutert. Hierbei wird zunächst auf die Definitionen von Rassismus und im Anschluss spezifischer auf Institutionellen Rassismus eingegangen. Nach der Theorie folgt ein Abriss über den Status quo von rassistischen und autoritären Einstellungen in Deutschland.

Mecheril und Melter verstehen Rassismus als eine Praxis der Unterscheidung von Menschen anhand von ‚Rasse‘-Konstruktionen, welche der Legitimation von Ungleichbehandlung dient. Der Begriff der ‚Rasse‘-Konstruktion bzw. racialisation bezogen auf Robert Miles (1992) versteht ‚Rasse‘ nicht als Gegebenheit, sondern als „historisch spezifische Praxis sozialer Unterscheidungen [...] um Gruppen macht- und gewaltvoll zu unterscheiden“ (Mecheril/Melter 2010: 151). Die zentrale Referenz rassistischer Diskurse in Europa seien (wenn auch nicht ausschließlich) der Kolonialismus und damit einhergehende Bilder biologischer Minderwertigkeit. Da die Praxis der Unterscheidungen von ‚Rassen‘ historisch von „insbesondere